Vereinbarung

zur Sicherstellung des Tätigkeitsausschlusses einschlägig vorbestrafter
Personen nach § 72a SGB VIII

Zwischen

Stadt Wolfsburg – Geschäftsbereich Jugend
vertreten durch: Gunnar Czimczik (Stadtjugendpfleger)
Pestalozziallee 1 a, 38440 Wolfsburg
– im Folgenden Jugendamt genannt –

und

Bezeichnung des Trägers
vertreten durch: Namen der/des Unterzeichnenden (Funktion)
Anschrift des Trägers
– im Folgenden Träger genannt –

wird folgende

**Vereinbarung**

geschlossen:

1. **Allgemeiner Schutzauftrag**

Allgemeine Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe ist es, Kinder und Jugendliche davor zu bewahren, dass sie in ihrer Entwicklung durch den Missbrauch elterlicher Rechte oder eine Vernachlässigung Schaden erleiden. Kinder und Jugendliche sind vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen (§ 1 Abs. 3 Nr. 3 SGB VIII).

1. **Qualifizierung, Sensibilisierung und Unterstützung**

Wesentliches Instrument zum Erkennen von Anzeichen für Kindeswohlgefährdung oder von Gefahren für mögliche Übergriffe sexualisierter Gewalt ist eine gute Qualifikation und Sensibilisierung aller hauptamtlichen, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Träger der Jugendarbeit.

Das Jugendamt verpflichtet sich, Ansprechpartnerinnen bzw. Ansprechpartner zu benennen, die der Träger bei Rückfragen oder wenn es Anzeichen bzw. die Gefahr für eine Kindeswohlgefährdung gibt, kontaktieren kann (Anlage 1).

Der Träger verpflichtet sich,

1. in den von ihm durchgeführten Maßnahmen der Juleica-Aus- und Fortbildung den Themenkomplex „sexualisierte Gewalt und Kindeswohlgefährdung“ angemessen aufzugreifen.
2. sich - sofern vorhanden - über die Notfallregelungen und Qualitätsstandards der übergeordneten Strukturen des Trägers (z. B. Landesverband) zu informieren, diese zu beachten und die für den Träger tätigen Personen darüber ebenso zu informieren wie über die Kontaktmöglichkeiten zu den vom Jugendamt benannten Ansprechpartnerinnen bzw. Ansprechpartnern.
3. **Erweitertes polizeiliches Führungszeugnis nach § 72a SGB VIII**
4. Der Träger stellt sicher, dass er keine Personen in Wahrnehmung von Aufgaben der Kin- der- und Jugendhilfe beschäftigt, die rechtskräftig wegen einer in § 72a Abs. 1 SGB VIII in der jeweils aktuellen Fassung genannten Straftat verurteilt worden sind.
5. Der Träger verpflichtet sich, sich bei Neueinstellungen ein Führungszeugnis nach § 30 Abs. 5 und § 30a Abs. 1 BZRG und ggf. nach §30b BZRG vorlegen zu lassen. Von seinen Beschäftigten verlangt der Träger in regelmäßigen Abständen von längstens 5 Jahren erneut die Vorlage eines Führungszeugnisses. Unabhängig von der Frist in Satz 2 soll der Träger bei konkreten Anhaltspunkten für das Vorliegen einer Verurteilung im Sinne des Abs. 1 die Vorlage eines aktuellen Führungszeugnisses nach § 30 a BZRG fordern.
6. Der Träger stellt sicher, dass unter seiner Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Abs. 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder und/oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu lässt er sich von den Personen nach Satz 1 vor Aufnahme der Tätigkeit ein Führungszeugnis nach § 30 Abs. 5 und § 30a Abs. 1 BZRG vorlegen, wenn die dadurch entstehenden Kontakte nach Art, Intensität und Dauer die Einsichtnahme in ein Führungszeugnis erfordern (s. Anlage 2). Hierbei sollen die Besonderheiten der ehrenamtlichen Strukturen des Trägers berücksichtigt werden.
Absatz 2 Sätze 2 und 3 gilt entsprechend.
7. § 72 a Abs. 5 SGB VIII ist zu beachten (Siehe Anlage 3)
8. Zur Dokumentation der Einsichtnahme werden die Anlage 4 (Übersichtsliste) und Anlage 5 (Einsichtnahme) empfohlen.
9. **Umsetzung der Vereinbarung**

Entstehende Kosten können im Rahmen der jährlichen Pauschalmittelzuweisungen gegenüber der Stadt Wolfsburg abgerechnet werden.

1. **Gültigkeitsdauer der Vereinbarung**

Die Vereinbarung ist alle drei Jahre zu erneuern.

1. **Erhalt von Zuwendungen**

Der Erhalt von Zuwendungen nach den Zuschuss- und Verwendungsrichtlinien der Stadt Wolfsburg zur Förderung der Jugendarbeit ist an eine aktuelle Vereinbarung zwischen Träger und Jugendamt gebunden.

Wolfsburg, den \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ Wolfsburg, den \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Gunnar Czimczik Name der/des Unterzeichnenden

Stadt Wolfsburg Bezeichnung des Trägers

Geschäftsbereich Jugend